



## Gründe

### I.

Der Kläger und Beschwerdeführer wendet sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Magdeburg. In der Sache geht es im Zugunstenverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) um die Bewilligung höherer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für den Zeitraum von Juni bis November 2010.

Der am 23. August 1961 geborene Kläger war im streitigen Zeitraum selbstständig erwerbstätig. Er hatte Beiträge zur privaten Krankenversicherung i.H.v. 288,63 €/Monat zu zahlen.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 19. Mai 2010 hatte der Beklagte für Juni bis November 2010 vorläufig Leistungen i.H.v. 579,12 €/Monat bewilligt. Dem lagen ein Durchschnittseinkommen i.H.v. 190,97 € und ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gemäß § 26 SGB II i.H.v. 126,05 € zugrunde. Ein erster Antrag nach § 44 SGB X vom 20. April 2011 mit dem Ziel eines höheren Zuschusses zur privaten Krankenversicherung (unter Hinweis auf Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 18. Januar 2011, B 4 AS 108/10 R) wurde mit Bescheid vom 29. März 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 2012 bestandskräftig abgelehnt. Dort war u.a. ausgeführt: versehentlich seien zusätzlich zum Zuschuss nach § 26 SGB II die Beiträge zur privaten Krankenversicherung vom Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt worden. Sie hätten den anzurechnenden Gewinn - neben anderen Ausgaben - um monatlich 317,18 € gemindert. Der Kläger sei somit insgesamt rechtswidrig begünstigt worden.

Zwischenzeitlich hatte der Beklagte mit Bescheid vom 29. März 2012 für Juni bis November 2010 endgültig Leistungen i.H.v. 285,90 €/Monat bewilligt. Dem lagen ein Durchschnittseinkommen i.H.v. 557,49 € und ein unveränderter Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gemäß § 26 SGB II i.H.v. 126,05 € zugrunde. Ein überzahlter Betrag von 1.759,22 € wurde zurückgefordert. Dieser Bescheid war ausdrücklich Gegenstand des o.g. Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 2012 geworden.

Am 19. November 2012 beantragte der Kläger erneut eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X hinsichtlich des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung. Der Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 28. November 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 30. April 2013 ab. Der neue Überprüfungsantrag sei im Hinblick auf die bereits ergangenen Bescheide rechtsmissbräuchlich. In dem Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2012 sei bereits festgestellt worden, dass der Kläger nicht beschwert sei. Ferner könne nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) das Urteil des BSG vom 18. Januar 2011 nur für Leistungszeiträume danach wirksam sein. Daher lägen die Voraussetzungen für eine nochmalige Überprüfung des streitigen Zeitraums nicht vor.

Dagegen hat der Kläger am 23. Mai 2013 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg Klage erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Er begehrt die Aufhebung des Bescheids vom 28. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. April 2013 sowie die Verpflichtung des Beklagten, den Bescheid vom 29. März 2012 zu ändern. Der Antrag nach § 44 SGB X sei nicht rechtsmissbräuchlich. Dieser sei auch nicht nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 SGB III ausgeschlossen. Denn der Bescheid vom 29. März 2012 sei nach der Entscheidung des BSG vom 18. Januar 2011 ergangen. Auf den Bescheid vom 19. Mai 2010 dürfe nicht abgestellt werden, da dieser keine endgültigen Leistungen bewilligt habe. Es seien die tatsächlichen Kosten des Basistarifs der Krankenversicherung sowie ein erzielter Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit i.H.v. nur 481,49 € zu berücksichtigen. Außerdem sei die Bereinigung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit fehlerhaft. Die Beiträge zur Krankenversicherung seien von ihm lediglich im Buchungsprotokoll bei den Summen und Saldenliste aufgeführt worden. Bei der Einnahme-/Überschussrechnung seien diese gar nicht berücksichtigt worden, da es sich um gewinnneutrale Entnahmen gehandelt habe. Die behauptete Absetzung der Beiträge zur Krankenversicherung bei der Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit lasse sich den Bescheiden nicht entnehmen.

Das Sozialgericht hat die beantragte Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 6. Dezember 2013 abgelehnt. Es hat auf die Ausführungen im Bescheid vom 28. November 2012 und den Widerspruchsbescheiden vom 3. Juli 2012 und 30. April 2013 Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger am 13. Dezember 2013 Beschwerde erhoben. Seine Ausführungen seien nicht berücksichtigt worden. Der Beschluss lasse nicht erkennen, welche rechtlichen Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich gewesen seien.

Der Kläger auf Anforderung des Senats Unterlagen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.

## II. 1.

Die Beschwerde des Klägers ist form- und fristgerecht gemäß § 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Sie ist auch zulässig gemäß § 172 Abs. 1 SGG. Bereits die begehrten höheren Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung überschreiten den Wert des Beschwerdegegenstands von 750 € gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG (288,63 €/Monat anstatt 126,05 €/Monat x 6 Monate = 975,48 €).

## 2.

Die Beschwerde ist auch begründet, da der Kläger Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlungsverpflichtung für das Klageverfahren hat. Anders als das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss geht der Senat von einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg der zulässigen Klage aus.

Nach § 73a Abs. 1 SGG i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei hat der Antragsteller gemäß § 115 ZPO für die Prozessführung sein Einkommen und Vermögen einzusetzen, soweit ihm dies nicht aufgrund der dort genannten Tatbestände unzumutbar ist.

Als hinreichend sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels einzuschätzen, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gewiss, eine Erfolgchance jedoch nicht unwahrscheinlich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. März 1990, 1 BvR 94/88, NJW 1991, S. 413 f.). Prozesskostenhilfe kommt hingegen nicht in Betracht, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, die

Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 17. Februar 1998, B 13 RJ 83/97 R, SozR 3-1500 § 62 Nr. 19).

Der Prüfungsmaßstab ist insoweit ein anderer als der Beweismaßstab im Rahmen eines Urteils (Nachweis oder Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen der behaupteten Tatsachen) oder eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes (Wahrscheinlichkeit des Erfolgs des Rechtsmittels und Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung).

Der Kläger begehrt im Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Bewilligung höherer Leistung nach dem SGB II für die Zeit von Juni bis November 2010. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

a.

Der Antrag nach § 44 SGB X vom 19. November 2012 ist zulässig.

Unerheblich ist, dass der vorhergehende Antrag nach § 44 SGB X vom 20. April 2011 bestandskräftig abgelehnt wurde. Auch wenn ein Antrag nach § 44 SGB X zum wiederholten Mal gestellt wird, haben Verwaltung und Gerichte zu prüfen, ob bei Erlass des bindend gewordenen Bescheids das Recht unrichtig angewandt wurde (BSG, Urteil vom 5. September 2006, B 2 24/05 R <12>). Das gilt umso mehr, als der Antrag nach § 44 SGB X vom 20. April 2011 eine vorläufige Leistungsbewilligung betraf, der hier zu Grunde liegende Antrag vom 19. November 2012 jedoch die endgültige Leistungsbewilligung. Insoweit handelt es sich, wie der Kläger zu Recht ausführt, nicht um identische Sachverhalte. Ein „rechtsmissbräuchliches Verhalten“ mit der Folge eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage ist bei hier der vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht zu erkennen.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Wiederaufleben der Amtsermittlungspflicht der Beklagten gemäß § 20 SGB X liegen mit der Antragstellung des Klägers vom 19. November 2012 vor. Dabei kann für die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Klage dahinstehen, welche Voraussetzungen an eine erneute Prüfverpflichtung der Beklagten gestellt werden. Nach insoweit unterschiedlichen Auffassungen der

verschiedenen Senate des BSG soll insoweit entweder a) in entsprechender Anwendung von § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine gestufte Prüfungsverpflichtung, b) eine Prüfungspflicht nur bei Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der früheren Entscheidung, c) auch ohne neues Vorbringen jeweils eine neue Prüfungsverpflichtung bestehen, oder d) die Beklagte einzelfallbezogen aufgrund des Antrags erkennen können müssen, welche Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der angefochtenen Bescheidung bestehen (vgl. zur Darstellung des Streitstands und den entsprechenden Fundstellen: BSG, Urteil vom 13. Februar 2014, B 4 AS 22/13 R <13f.>).

Hier liegt mit Wahrscheinlichkeit keiner der Fälle vor, in denen ein Sozialgericht aufgrund des Vorbringens des Klägers im Überprüfungsverfahren bereits die Zulässigkeit des Überprüfungsantrags verneinen würde. Der Kläger hat konkret und einzelfallbezogen dargelegt, welche Feststellungen der Beklagten er für fehlerhaft hält. Er bemängelt die Bewilligung eines zu geringen Zuschusses nach § 26 SGB II und die Anrechnung eines zu hohen Einkommens aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf den Hilfebedarf nach dem SGB II.

b.

Es steht zur Überzeugung des Senats nicht fest, dass die Klage nach § 44 SGB X mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird. Dies gilt zumindest, soweit der Kläger die Höhe des Zuschusses nach § 26 SGB II rügt (siehe unten). Die Klage hat somit hinreichende Aussicht auf Erfolg im o.g. Sinne.

Es kann daher für das Beschwerdeverfahren dahin stehen, ob die Klage auch hinsichtlich der Einwände betreffend die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Denn insoweit hatte der Kläger in seinem Antrag nach § 44 SGB X gar keine Einwendungen gemacht. Fraglich ist, ob insoweit ein hinreichend objektivierter konkretisierter Antrag vorliegt. Eine Nachbesserung im Klageverfahren ist nämlich ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 13. Februar 2014, B 4 AS 22/13 R <12 f.>).

a.a.

Es kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antrag nach § 44 SGB X vom 19. November 2012 in Bezug auf § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 SGB III keinen von der Rücknahme ausgeschlossenen Zeitraum betrifft. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass insoweit nicht auf den Bewilligungs-

zeitraum (Juni bis November 2010), sondern auf den Erlass des unanfechtbaren Verwaltungsakts (29. März 2012) abzustellen ist. Dies ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut von § 330 Abs. 1 SGB III („... , weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach des Erlass des Verwaltungsaktes ... in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist.“). Die vom BSG im Urteil vom 18. Januar 2011 (a.a.O. <34>) vorgegebene analoge Anwendung von § 26 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz SGB II geht zeitlich also dem Bescheid vom 29. März 2012 vor und hätte vom Beklagten bei der endgültigen Leistungsbewilligung berücksichtigt werden müssen.

b.b.

Der Senat hält das Vorbringen des Klägers, die Krankenversicherungsbeiträge seien nicht bei der Einkommensermittlung als Betriebsausgaben abgezogen worden, nicht für fernliegend. Soweit der Beklagte behauptet, durch eine doppelte Berücksichtigung in Form des Zuschusses und zusätzlich eines Abzugs der vollen Beiträge vom Einkommen sei der Kläger sogar rechtswidrig begünstigt, bestehen nach Aktenlage ernsthafte Zweifel.

Die dem Bescheid vom 29. März 2012 zu Grunde liegende - handschriftliche - Berechnung des anrechenbaren Einkommens (Bl. 366 Verwaltungsakte) bezieht sich erkennbar auf die vorgelegten „Überschuss-Rechnungen“ des Klägers (Bl. 135, 169, 170, 172, 174, 363 Verwaltungsakte). Dort sind aber jeweils keine Ausgaben für Krankenversicherungsbeiträge enthalten. Diese sind nur in den „Summen- und Saldenlisten“ angeführt, die den jeweiligen Überschuss-Rechnungen beigelegt waren. Es spricht also vieles dafür, dass - entgegen der Behauptung des Beklagten - die Krankenversicherungsbeiträge gar nicht vom Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. Für diesen Fall wäre die endgültige Leistungsbewilligung im streitigen Zeitraum möglicherweise rechtswidrig, da der Kläger Anspruch auf einen höheren Zuschuss nach § 26 SGB II hätte (siehe BSG, a.a.O.). Er wäre also nicht durch eine doppelte Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge überzahlt.

3.

Der Kläger ist auch wirtschaftlich bedürftig im Sinne des Gesetzes. Er verfügt teilweise über zumutbar einzusetzendes Einkommen, weshalb ihm Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlungsverpflichtung zu bewilligen ist.

Der Kläger hat ein Nettoeinkommen i.H.v. 1.221,77 € (Lohnbescheinigungen Februar 2014). Davon sind abzusetzen der bei Antragstellung gültige Pauschbetrag i.H.v. 442 € und ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit in Höhe von 201 €. Ferner sind die Versicherungsbeträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung (9,97 €/Monat) und die monatliche Miete mit Heizkosten - aber ohne Garage - (320 €), und schließlich eine Kreditbelastung i.H.v. 30 €/Monat für eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Beklagten abzusetzen.

Nicht berücksichtigt werden können Restschulden für den Autokauf im Jahr 2013. Der Kläger hat den Kaufpreis von 3.500 € über sein Konto bei der [REDACTED] finanziert. Nach den eigenen Angaben zahlt er monatlich wechselnde Beträge zwischen 100 € und 150 €. Es handelt sich nicht um eine vertraglich bindende, wiederkehrende Rückzahlungsverpflichtung. Vielmehr baut er das negative Saldo auf seinem Konto je nach wirtschaftlicher Fähigkeit ab. Es ist nicht gerechtfertigt, die Negativbelastung des Kontos bei der wirtschaftlichen Bedürftigkeit berücksichtigen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

